

Auslegung vom 26. April 2018 bis 02. Mai 2018
Einwendungen bis 07. Mai 2018

Niederschrift
über die 16. Sitzung der Wahlzeit 2016 / 2021
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck
am 19. April 2018 in der Weißberghalle in Wildeck-Richelsdorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend:

die Gemeindevertreter:

Bachmann, Egon (Vorsitzender)
Körzell, Armin
Sufin, Rene
Gräf, Ricardo
Kohlhaas, Helmut
Rudolph, Frank
Bebendorf, Andreas
Rimbach, Heinrich
Becker, Thomas

Zilch, Klaus

Engelhaupt, Jochen

Sauer, Bernd
Schreiner, Dr. Kurt
Sauer, Steffen
Staniczek, Martina
Linß, Bernd

Bick, Gerhard
Pirmann, Frank

Selzer, Martina

(19 stimmberechtigte Gemeindevertreter)

die Gemeindevorstandsmitglieder:

Wirth, Alexander (Bürgermeister)
Sauer, Udo (1. Beigeordneter)
Busch, Bernd (Beigeordneter)
Schlensog, Rolf (Beigeordneter)
Stunz, Daniel (Beigeordneter)
Hornickel, Rolf (Beigeordneter)
Becker, Klaus-Wilhelm (Beigeordneter)

die Ortsvorsteher:

Linß, Siegfried
Torreiter, Dietmar
Wetterau, Wilfried

Entschuldigt fehlen:

die Gemeindevertreter:

Kaufmann, Michael
Schade, Christof
Kopschitz, Edeltraud
Kohrock, Renate

der Schriftführer:
Jasiulek, Daniel

Punkt I./ 1.) **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Egon Bachmann eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes, sowie alle Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Mitglieder wurden ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Beschlussfähigkeit wird mit 19 stimmberechtigten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern festgestellt.

Punkt I./ 2.) **Schließung der Niederschrift vom 22. März 2018**

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 22. März 2018 wurden nicht erhoben. Die Niederschrift wird geschlossen.

Punkt I./ 3.) **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Punkt I./ 4.) **Bericht des Vorsitzenden**

Vorsitzender Egon Bachmann berichtet, dass Herr Klaus Zilch den Fraktionsvorsitz der CDU-Fraktion übernommen hat. Frau Edeltraud Kopschitz übernimmt den stellvertretenden Fraktionsvorsitz.

Weiterhin informiert Herr Bachmann über den Sachstand der Anfrage der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen bezüglich der Erdarbeiten im Gewerbegebiet Mackenrotscher Garten aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 (Punkt II./ 2.). Gemäß § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Wildeck waren zwei Zusatzfragen zur Anfrage zulässig.

Frau Selzer bat in der Sitzung am 22.03.2018 nochmals um Beantwortung der Frage: „Wie viele Angebote wurden im Zuge der Auftragsvergabe für die Erdarbeiten im Mackenrotschen Garten im Juli/ August 2016 eingeholt?“

Bürgermeister Alexander Wirth teilte daraufhin mit, dass die Beantwortung der Frage in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck erfolgen wird. Die schriftliche Beantwortung der Frage wurde vor Sitzungsbeginn verteilt.

Punkt II./1.)

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Kassenkreditentschuldung der HESSENKASSE

Herr Bachmann verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Herr Kohlhaas teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss über den Tagesordnungspunkt beraten hat und mit **6 : 0 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage empfiehlt.

Es folgen Redebeiträge von Herrn Bernd Sauer, Herrn Körzell, Herrn Dr. Schreiner, Herrn Bick und Frau Selzer.

Beschluss:

- a) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.
- b) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
- c) Die Gemeinde verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
- d) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

- e) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

(Abstimmung: 19 : 0 : 0)

Punkt II./ 2.)

Beratung und Beschlussfassung über den Vollausbau der Uhlandstraße und der nachträglichen Aufnahme in das Bauprogramm 2016 bis 2018 über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet Obersuhl

Herr Bachmann verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Herr Kohlhaas teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss über den Tagesordnungspunkt beraten hat und mit **6 : 0 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage einschließlich der räumlichen Ergänzungen (siehe nachfolgenden Änderungsantrag des Gemeindevorstandes) empfiehlt.

Der Bauausschuss hat ebenfalls über den Tagesordnungspunkt beraten. Herr Bick berichtet, dass der Bauausschuss mit **6 : 0 : 0** Stimmen empfiehlt die Beschlussvorlage einschließlich der räumlichen Ergänzungen anzunehmen.

Vorsitzender Herr Bachmann teilt stellvertretend für den Ortsbeirat Obersuhl mit, dass dieser ebenfalls über den Tagesordnungspunkt beraten hat und mit **6 : 1 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlagen einschließlich der räumlichen Ergänzungen empfiehlt.

Es folgen Redebeiträge von Herrn Bernd Sauer, Herrn Bick und Herrn Bernd Linß.

Bürgermeister Alexander Wirth stellt im Namen des Gemeindevorstandes folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vollausbau der Uhlandstraße, von der Matthiasstraße bis zur Bettina-von-Arnim-Straße und die nachträglichen Aufnahme in das Bauprogramm 2016 bis 2018 über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet Obersuhl sowie die Maßnahme „Straßenbau Uhlandstraße – Teilbereich Matthiasstraße bis Bettina-

von-Arnim-Straße“ im Investitionsprogramm des Haushaltes 2018 mit 140.000,00 € zu veranschlagen.

Beschluss zum Änderungsantrag des Gemeindevorstandes:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vollausbau der Uhlandstraße, von der Matthiasstraße bis zur Bettina-von-Arnim-Straße und die nachträglichen Aufnahme in das Bauprogramm 2016 bis 2018 über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet Obersuhl sowie die Maßnahme „Straßenbau Uhlandstraße – Teilbereich Matthiasstraße bis Bettina-von-Arnim-Straße“ im Investitionsprogramm des Haushaltes 2018 mit 140.000,00 € zu veranschlagen.

(**Abstimmung: 19 : 0 : 0**)

Beschluss zum Ursprungsantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vollausbau der Uhlandstraße und die nachträglichen Aufnahme in das Bauprogramm 2016 bis 2018 über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet Obersuhl sowie die Maßnahme „Straßenbau Uhlandstraße“ im Investitionsprogramm des Haushaltes 2018 mit 140.000,00 € zu veranschlagen.

(**Abstimmung: 0 : 19 : 0**)
abgelehnt

-
- Punkt II./ 3.) **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2018****
- Punkt II./ 4.) **Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2017 bis 2021 der Gemeinde Wildeck****
- Punkt II./ 5.) **Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2018****
- Punkt II./ 6.) **Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2017 bis 2021 der Gemeindewerke Wildeck****

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Egon Bachmann schlägt vor, die Punkte II./ 3.) - 6.) gemeinsam zu beraten, jedoch einzeln abzustimmen. Dagegen erheben sich keine Einwände.

Herr Bachmann verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt und begründet nachfolgende Änderungsanträge des Gemeindevorstandes zu den Punkten II./ 3.) und II./ 4.):

Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zu Punkt II./ 3.):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt die §§ 1 und 4 der Haushaltssatzung wie folgt zu ändern und die §§ 2, 3, 5, 6 und 7 unverändert wie im Entwurf der Haushaltssatzung zu beschließen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (vorher)	13.856.565 EUR 8.012.565 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (vorher)	13.851.885 EUR 8.007.885 EUR
mit einem Ergebnis von	4.680 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Ergebnis von	59.500 EUR

mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von	64.180 EUR
---	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (vorher)	-5.373.270 EUR 470.730 EUR
---	-------------------------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	345.720 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (vorher)	439.000 EUR 299.000 EUR
mit einem Saldo von (vorher)	-93.280 EUR 46.720 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (vorher)	1.000.500 EUR 623.500 EUR
mit einem Saldo von (vorher)	-1.000.500 EUR -623.500 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss/ -fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres von (vorher)	-6.467.050 EUR -106.050 EUR
--	--------------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 EUR (vorher 4.600.000 EUR)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 600,00 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 600,00 v.H.

2. Gewerbesteuer 380,00 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zu Punkt II./4.):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2017 bis 2021 zu beschließen und die Maßnahme mit der Investitionsnummer I-12541-49 Uhlandstraße Obersuhl (von Matthiasstraße bis Bettina von Arnim-Straße) in das Investitionsprogramm mit Auszahlungen in Höhe von -140.000 Euro aufzunehmen.

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Bosserode, Hönebach, Richelsdorf und Raßdorf sowie Herr Bachmann stellvertretend für den Ortsbeirat Obersuhl teilen mit, dass die Ortsbeiräte über die Tagesordnungspunkte beraten haben und wie folgt die Annahme der Beschlussvorlagen empfehlen:

Ortsbeirat Bosserode	Punkt II./ 3.) - 6.) jeweils 6 : 0 : 0
Ortsbeirat Hönebach	Punkt II./ 3.) - 6.) jeweils 4 : 0 : 0
Ortsbeirat Obersuhl	Punkt II./ 3.) - 6.) jeweils 6 : 0 : 0
Ortsbeirat Raßdorf	Punkt II./ 3.), 5.) und 6.) 3 : 2 : 0 Punkt II./ 4.) 3 : 0 : 2
Ortsbeirat Richelsdorf	Punkt II./ 3.) - 6.) jeweils 5 : 0 : 0

Herr Kohlhaas teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss über die Tagesordnungspunkte beraten hat und jeweils mit **6 : 0 : 0** Stimmen der Gemeindevertretung Wildeck die Annahme der Beschlussvorlagen zu den Punkten II./ 5) und II./ 6.) sowie die Annahme der vorgenannten Änderungsanträge des Gemeindevorstandes zu den Punkten II./ 3.) und II./ 4.) empfiehlt.

Es folgen Redebeiträge von Herrn Sufin, Herrn Bernd Sauer, Herrn Bick, Frau Selzer und Herrn Körzell.

Beschluss zum Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zu Punkt II./ 3.):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt die §§ 1 und 4 der Haushaltssatzung wie folgt zu ändern und die §§ 2, 3, 5, 6 und 7 unverändert wie im Entwurf der Haushaltssatzung zu beschließen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.856.565 EUR
(vorher)	8.012.565 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.851.885 EUR
(vorher)	8.007.885 EUR
mit einem Ergebnis von	4.680 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Ergebnis von	59.500 EUR
mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von	64.180 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-5.373.270 EUR
(vorher)	470.730 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	345.720 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	439.000 EUR
(vorher)	299.000 EUR
mit einem Saldo von	-93.280 EUR
(vorher)	46.720 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.500 EUR
(vorher)	623.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.000.500 EUR
(vorher)	-623.500 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss/ -fehlbedarf (-)
des Haushaltsjahres von -6.467.050 EUR
(vorher) -106.050 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 EUR (vorher 4.600.000 EUR)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 600,00 v.H.
(Grundsteuer A)

b) für Grundstücke 600,00 v.H.
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 380,00 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

(Abstimmung: 19 : 0 : 0)

Beschluss zum Ursprungsantrag zu Punkt II./ 3.):

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 97 HGO die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung hat folgende Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.012.565 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.007.885 EUR
mit einem Ergebnis von	4.680 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Ergebnis von	59.500 EUR

mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von 64.180 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 470.730 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 345.720 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 299.000 EUR
mit einem Saldo von 46.720 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 623.500 EUR
mit einem Saldo von -623.500 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss/ -fehlbedarf (-) des
Haushaltsjahres von -106.050 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushalts-
jahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr
2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf

4.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haus-
haltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 600,00 v.H.
(Grundsteuer A)

b) für Grundstücke 600,00 v.H.
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 380,00 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

**(Abstimmung: 0 : 19 : 0)
abgelehnt**

Beschluss zum Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zu Punkt II./4.):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2017 bis 2021 zu beschließen und die Maßnahme mit der Investitionsnummer I-12541-49 Uhlandstraße Obersuhl (von Matthiasstraße bis

Bettina von Arnim-Straße) in das Investitionsprogramm mit Auszahlungen in Höhe von -140.000 Euro aufzunehmen.

(**Abstimmung: 19 : 0 : 0**)

Beschluss zum Ursprungsantrag zu Punkt II./ 4.):

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2017 bis 2021.

(**Abstimmung: 0 : 19 : 0**)
abgelehnt

Beschluss zu Punkt II./ 5.):

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 15 bis 17 Eigenbetriebsgesetz den Wirtschaftsplan nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2018. Der Wirtschaftsplan hat folgende Fassung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan

	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.745.410
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.827.465
mit einem Fehlbedarf von	82.055

im Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel (Einnahmen) auf	2.224.505
mit dem Gesamtbetrag der Ausgaben auf	2.224.505

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 925.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es gilt die von der Gemeindevertretung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

Die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen / Einzelsätze sind gegenseitig oder einseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Ausgabeansätze im Vermögensplan für verschiedene Vorhaben werden, soweit sie sachlich zusammenhängen, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt (Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 25.03.1997).

§ 7

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

(Abstimmung: 19 : 0 : 0)

Beschluss zu Punkt II./ 6.):

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 15 und 19 Eigenbetriebsgesetz das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeindewerke Wildeck für die Jahre 2017 bis 2021.

(Abstimmung: 19 : 0 : 0)

Punkt II./ 7.)

Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 und 2019

Herr Bachmann verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Herr Kohlhaas teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss über den Tagesordnungspunkt beraten hat und mit **6 : 0 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage empfiehlt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 als Anlage zum Haushaltsplan 2018.

(Abstimmung: 19 : 0 : 0)

Punkt II./ 8.)

Bericht des Gemeindevorstandes

Seit der Gemeindevertretersitzung am 22. März 2018 hat der Gemeindevorstand über folgende Angelegenheiten beraten und beschlossen:

- 1.) Zustimmung zum Nachtragsangebot der Firma Küllmer Bau GmbH & Co. KG bezüglich der Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten „Vor der Gasse / Eichenweg“ in Wildeck-Richelsdorf
- 2.) Verpachtung eines gemeindlichen Grundstückes in Wildeck-Obersuhl, Flur 24, Flurstück 265/ 6
- 3.) Personalangelegenheiten
 - Einstellung einer Reinigungskraft für das Rathaus
 - Umwandlung zweier befristeter Beschäftigungsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse nach den Bestimmungen des TVöD
- 4.) Stellungnahme zum Antrag gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde - bezüglich der Renaturierung des Suhlbaches und Sanierung des verschlammten „Großen Suhlsees“ im NSG/ FFH-Gebiet „Rhäden von Obersuhl und Bosserode“
- 5.) Kündigung des Vertrages bezüglich der Profilierung des Gewerbegebietes „Mackenrothscher Garten“ in Wildeck-Hönebach
- 6.) Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet West“ der Gemeinde Friedewald
- 7.) Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplans „Aufm Wolfstall“ der Gemeinde Friedewald
- 8.) Der Gemeindevertretung wurden folgende Beschlüsse empfohlen:
 - Annahme des Angebotes des Landes zur Kassenkredit-Entschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes - unter Einhaltung der dazugehörigen Verpflichtungen
 - Zustimmung zum Vollausbau der Uhlandstraße und der nachträglichen Aufnahme in das Bauprogramm 2016 bis 2018 über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet Obersuhl sowie der Veran-

schlagung der Maßnahme „Straßenbau Uhlandstraße“
im Investitionsprogramm des Haushaltes 2018

- Zustimmung zum Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2018 und zum Investitionsprogramm für das Jahr 2018
- Zustimmung zum Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 als Anlage zum Haushaltsplan 2018

9.) Bauanträge / baugenehmigungsfreie Vorhaben
seit 01.01.2018

Wohnhausneubau	2
Wohnhausanbau / -umbau	0
Gewerblicher Bereich (Gesamt)	5
Garagen / Carport	0
Sonstiges	0
Neue Wohnungen insgesamt	6

Vorsitzender Egon Bachmann bedankt sich bei den Gemeindevertretern für die Sitzungsteilnahme und informiert über den nächsten Sitzungstermin am 24. Mai 2018 im Mehrzweckhaus in Wildeck-Raßdorf.

Der Vorsitzende Herr Bachmann schließt die Sitzung um 21:50 Uhr.

- Vorsitzender -

- Schriftführer -